

# **Anlage 2: Erläuterungen zur Planänderung und Tektur**

## **I Tektur des ausgelegten Plans (§ 73 Abs. 8 VwVfG)**

Eine Planänderung, die nach der Auslegung der Planunterlage und vor dem Planfeststellungsbeschluss erfolgt, wird als Tektur bezeichnet. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Änderungen im Rahmen der Tektur kenntlich zu machen sind. Denn eine unterbliebene oder unvollständige Kenntlichmachung könnte die gebotene Anstoßfunktion gefährden, wenn Betroffene die Änderung nicht erkennen und dadurch abgehalten werden Einwendungen zu erheben. Hinsichtlich jeder vorzunehmenden Änderung ist zu berücksichtigen, dass auch alle mit der Änderung in Verbindung stehenden Unterlagen (z. B. Erläuterungsbericht, Pläne, Bauwerksverzeichnis, Grundstücksverzeichnis, Grundstückspläne, naturschutzfachliche Unterlagen) zu ändern sind.

Hinsichtlich der konkreten Einarbeitung der Änderungen sind die nachfolgenden Punkte – nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls – zu berücksichtigen:

- Im Erläuterungsbericht ist eine allgemeine Einleitung zur Tektur in der sogenannten Tekturfarbe (z. B. blau) voranzustellen, in der diese inhaltlich und ggf. technisch erläutert sowie auf ihre Notwendigkeit eingegangen wird. Diese Einleitung sollte auch eine Tabelle in der Tekturfarbe enthalten, in der alle durch die Tektur geänderten Einzelunterlagen aufgeführt sind.
- Neu Hinzukommendes (z. B. Ergänzungen/neue Aussagen) ist in der Farbe der Tektur einzufügen.
- Wegfallendes ist in der Farbe der Tektur durchzustreichen.
- Bei umfangreichen Textänderungen kann die komplette Seite neu eingefügt werden (ebenfalls in der Schriftfarbe der Tektur), wobei die Seitenzahl mit einer Variablen (z. B. „a“) zu kennzeichnen ist. Die ersetzte Seite ist in der Schriftfarbe der Tektur durchzustreichen.
- Die Tektur ist mit Datum (x. Tektur vom xx.xx.xxxx) in der Schriftfarbe der Tektur auf dem Antragsblatt zu vermerken sowie auf den Deckblättern der Unterlagen und in den Kopf- oder Fußzeilen der Seiten, in denen sich Änderungen ergeben haben.
- Bei den Plänen ist die Änderung im Schriftfeld des Planes zu vermerken. Dabei ist anzugeben, um welche Tektur es sich handelt sowie das Änderungsdatum. Die Kennzeichnung sollte z. B. wie folgt erfolgen: „x. Tektur vom xx.xx.xxxx“, Unterschrift. Eine Kennzeichnung mittels Index „a“, „b“ usw. ist ebenfalls möglich. Im Bemerkungsfeld sind die vorgenommenen Änderungen in Tekturfarbe kurz zu beschreiben.
- Im Inhaltsverzeichnis der Planunterlage (Innendeckel jedes Ordners) ist ebenfalls in der Tekturfarbe zu vermerken, welche Unterlagen durch die Tektur geändert worden sind.
- Die erste Ausfertigung der geänderten Planunterlage (insbesondere die Deckblätter) ist von den Planern und der Vorhabensträgerin zu unterzeichnen.

Bei mehrfacher Änderung des ausgelegten Planes sind die Änderungen mit unterschiedlichen und klar differenzierbaren Farben zu kennzeichnen. Die Texte sind entsprechend mit Datum der jeweiligen Tektur zu kennzeichnen.

Um die Widerspruchsfreiheit in den Planunterlagen zu gewährleisten, sind sämtliche Planunterlagen, die von der Planungsänderung betroffen sind, zu ändern.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen ist mit der LDS abzustimmen.

## **II Planänderungsverfahren (§ 76 VwVfG)**

Für Änderungen nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens gilt der § 76 VwVfG. Jedoch schließt § 76 VwVfG ein Vorgehen nach den allgemeinen Regelungen der §§ 73 ff VwVfG nicht aus. Ein Planänderungs- und/oder -ergänzungsverfahren kann auf Antrag und von Amts wegen betrieben werden. Um eine Änderung handelt es sich aber nur dann, wenn die Identität des Vorhabens gewahrt, d. h. das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Das ursprüngliche Vorhaben darf nach Art, Größe, Gegenstand und Betriebsweise nicht durch ein andersartiges Vorhaben ersetzt werden (Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 25. Auflage, 2024, § 76 Rn. 6). Sofern die Identität des Vorhabens nicht gewahrt bleibt, ist ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin reicht die Planänderungs- und/oder -ergänzungsunterlage bei der Planfeststellungsbehörde ein. Hierzu sind Vorabstimmungen zwischen Vorhabensträgerin und Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Planunterlagen für das Planänderungsverfahren gemäß § 76 VwVfG bestehen aus dem „Erläuterungsbericht zur Planänderung“ und einer Übersicht der (teilweise oder ganz) weggefallenen, der zu ändernden bzw. der zu ergänzenden Planunterlagen. Je nach Art und Umfang reicht die Vorhabensträgerin Austauschseiten oder eine komplett neue Unterlage ein. Sollte sich die Änderung/Ergänzung auf ein separates neues Thema beziehen, kann eine ergänzende Unterlage in einem separaten Ordner eingereicht werden.

In den Planänderungsanträgen ist immer auf die zuletzt geltenden planfestgestellten Unterlagen bzw. Entscheidungen (PFB vom xx.xx.xxxx) Bezug zu nehmen.

Werden für den Planänderungsantrag planfestgestellte Unterlagen unmittelbar geändert, so sind hierfür die obigen Ausführungen zur Tektur zu beachten.

Mehrere Planänderungsanträge zu einem Vorhaben sind fortlaufend zu nummerieren. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Antragstellung.